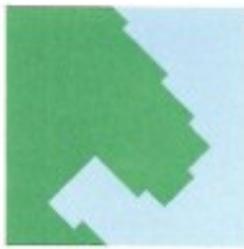


PHH



PRO HALBINSEL HORW

Baudepartement Horw	
E	26. Juni 2019

*persönlich abgelesen*

Gemeinderat der Gemeinde Horw  
Gemeindehaus  
6048 Horw

## Einsprache gegen das Baugesuch auf Grundstück Nr. 2300 Rankried 10, Horw

Horw, 26. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

wir erheben Einsprache gegen das im Titel erwähnte Baugesuch und stellen die folgenden Anträge:

- 1) Das unvollständige Baugesuch sei i) aus formalen Gründen und ii) aus Gründen des Landschaftsschutzes abzulehnen.
- 2) Es sei zur Überarbeitung an die Gesuchsteller zurückzuweisen mit dem Hinweis, dass zusätzlich zu den vorgesehenen baulichen Massnahmen entlang der westlichen Grundstücksgrenze auch jene entlang der südlichen Grenze, zum Steinibachried hin, aufzuzeigen seien.
- 3) Die Sichtschutzwände seien durch ökologisch wertvolle Hecken bestehend aus diversen einheimischen standortgerechten Pflanzen zu ersetzen.
- 4) Die ohne Baubewilligung erstellten Mauern seien rückzubauen.
- 5) Die Gesuchsteller sollen aufzeigen, wie oft in den letzten Jahren der Steinibach im Bereich ihres Grundstücks das Niveau von 435.15 m trotz i) des Hochwasserentlastungsstollens vom Bahnhof zum See und ii) des Hochwasserrückhaltebeckens auf der Luzerner Allmend überschritten hat und
- 6) den Nachweis erbringen, dass der Bau der geplanten Stützmauern zur Vermeidung von Überschwemmungen ihrer Garagen notwendig und hinreichend sei.

Diese Anträge begründen wir wie folgt:

An landschaftlich exponierten Lagen und an Siedlungsrändern verlangt Art 39 BZR Abs. 3 eine besonders sorgfältige Einpassung der Gebäudeumgebung in das Landschaftsbild und stellt erhöhte Anforderungen an die Gestaltung der Übergangsbereiche zum angrenzenden Steinibach und Steinibachried.

Der aufgelegte Plan reduziert die explizit verlangte sorgfältige Gestaltung des Übergangsbereichs auf den Bau einer parallel zum Steinibach verlaufenden, bis zu 105 cm hohen Sichtbetonstützmauer und einer auf ihr montierten, knapp 1.9 m hohen Sichtschutzwand. Eine derart sterile Grundstückseinfriedung von insgesamt rund 3 m Höhe ist entlang des Steinibachs nicht nur aus ästhetischen Gründen inakzeptabel, sie verstösst auch gegen den § 126 PBG, der vorschreibt, dass auf der Grundstücksgrenze gebaute Einfriedungen und Mauern eine Gesamthöhe von 1.5 m nicht überschreiten dürfen.

Zudem hält der Gemeinderat in seiner Entscheid vom 18. Juli 2017 zum Baugesuch vom 20. März 2017/29. Mai 2017 ausdrücklich fest, dass die kantonalen Fachstellen verlangt haben, auf den Bau von Mauern entlang dem Bach und dem Ried sei zu verzichten. Ihr widerrechtlicher Bau ohne Baueingabe missachtet diesen Entscheid und erklärt den verfügten Bau-stopp vom 9. April 2019. Das Gesuch vom 21. Mai 2019 um nachträgliche Bewilligung der bereits erstellten Mauern steht im ausdrücklichen Widerspruch zum erwähnten Entscheid des Gemeinderats und ist daher nicht bewilligungsfähig.

Darüber hinaus macht das unvollständige Baugesuch keinerlei Angaben zur illegal erstellten Mauer entlang der südlichen Grundstücksgrenze. Seine Qualität kann deshalb nicht abschliessend beurteilt und das Baugesuch daher auch aus formalen Gründen nicht bewilligt werden.

Schliesslich bezweifeln wir, dass der Bau der parallel zum Steinibach geplanten Stützmauer zur Vermeidung von Überschwemmungen der 2.3 m unter der Stützmaueroberkante liegenden Garagen, nötig und zielführend sei.

Mit freundlichen Grüssen



René Gächter, Präsident



Philippe Mastronardi, Vizepräsident